

**Bundesgesetz
über die Invalidenversicherung
(IVG)
(6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹,
beschliesst:

I
Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung wird wie folgt
geändert:

Art. 3 Abs. 1^{bis} letzter Satz (neu)
^{1bis} Artikel 9^{bis} AHVG gilt sinngemäss.

Art. 3a Grundsatz

¹ Die Früherfassung hat zum Ziel, die Invalidität (Art. 8 ATSG) von arbeitsunfähigen Personen (Art. 6 ATSG) und von Personen, die von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind, zu verhindern.

² Die IV-Stelle führt die Früherfassung in Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern und mit privaten Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³ unterstehen, durch.

SR
¹ BB1
² SR **831.20**
³ SR 961.01

Art. 3b Abs. 2 Bst. g, 2^{bis} (neu) und 3

² Zur Meldung berechtigt sind :

g. der Unfallversicherer nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁴ über die Unfallversicherung (UVG);

^{2bis} Der Bundesrat kann weitere Personen oder Stellen, welche die Situation der versicherten Person kennen, zur Meldung berechtigen.

³ Die meldeberechtigten Personen oder Stellen haben die versicherte Person vor einer Meldung zu informieren.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

Dies sind insbesondere:

d. medizinische Behandlungen nach Artikel 25 KVG⁵, Artikel 10 UVG⁶ und Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über die Militärversicherung (MVG).

Art. 7c Abs. 2 (neu)

² Ordnet die IV-Stelle Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen an, so fordert sie den Arbeitgeber auf, das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person nicht aufzulösen, ohne mit der IV-Stelle Rücksprache genommen zu haben.

Gliederungstitel vor Art. 7c^{bis}

A^{bis}. Eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung

Art. 7c^{bis} (neu)

¹ Ist die Weiterbeschäftigung einer versicherten Person an ihrem Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen gefährdet, so kann die IV-Stelle auf Antrag der versicherten Person oder des Arbeitgebers eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung gewähren.

² Auf diese Leistungen besteht kein Anspruch.

Gliederungstitel vor Art. 7c^{ter}

A^{ter}. Engliederungsfähigkeit

Art. 7c^{ter} (neu) Grundsatz

Ist eine versicherte Person trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung objektiv in der Lage, mit Aussicht auf Erfolg an Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen, so gilt sie als eingliederungsfähig.

⁴ SR 832.20

⁵ SR 832.10

⁶ SR 832.20

⁷ SR 833.2

Art. 7c^{quater} (neu) Abklärung

¹ Die IV-Stelle bestimmt die Eingliederungsfähigkeit in der Regel anhand eines interprofessionellen Assessments. Dabei werden nur medizinische und berufliche Kriterien berücksichtigt.

² Das interprofessionelle Assessment dient dazu:

- a. den Eingliederungsbedarf zu erheben;
- b. den möglichen Erfolg der Frühinterventions- und Eingliederungsmassnahmen zu beurteilen;
- c. die für die versicherte Person angemessenen Eingliederungsmassnahmen zu planen.

Art. 14 Abs. 2^{bis} et 2^{ter} (neu)

^{2bis} Versicherte haben Anspruch auf die Rückerstattung der behinderungsbedingten Mehrkosten, die ihnen in Zusammenhang mit der Reise zur Durchführungsstelle und der Rückreise entstanden sind.

^{2ter} Der Bundesrat kann nähere Vorschriften erlassen über die Rückerstattung der Kosten nach Absatz 2^{bis}, die im Ausland entstanden sind.

Art. 14a Abs. 2^{bis} (neu), 3 und 5

^{2bis} Nimmt ein Versicherter an einer Integrationsmassnahme teil, so übernimmt die Versicherung die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Kosten für die Reise zur Durchführungsstelle und für die Rückreise.

³ Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden.

⁵ Massnahmen, die im Betrieb erfolgen, werden in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber getroffen und umgesetzt. Die Versicherung kann einen Beitrag an den Arbeitgeber ausrichten. Der Bundesrat legt den Betrag, die Dauer der Beitragsausrichtung und die Auszahlungsbedingungen fest.

Art. 17 Abs. 3 (neu)

³ Nimmt ein Versicherter an einer Umschulung teil, so übernimmt die Versicherung die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Kosten für die Reise zur Durchführungsstelle und für die Rückreise.

Art. 21 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Versicherung übernimmt die Kosten, die dem Versicherten in Zusammenhang mit der Reise zur Abgabestelle für Hilfsmittel und der Rückreise entstehen.

Art. 22 Abs. 1

¹ Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie aufgrund der Massnahmen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen keine Erwerbstätigkeit ausüben können oder wenn sie in ihrer Erwerbstätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG⁸) von mindestens 50 Prozent aufweist.

Art. 28 Grundsatz

¹ Anspruch auf eine Rente haben Versicherte:

a. die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können:

a^{bis}, deren Eingliederungsfähigkeit nach Artikel 7c^{ter} weder mit medizinischen Behandlungen in Sinne von Artikel 25 KVG⁹, 10 UVG¹⁰ und 16 MVG¹¹ noch mit Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen verbessert werden kann;

b. die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG¹²) gewesen sind; und

c. die nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG¹³) sind.

² *Aufgehoben*

Art. 28a Abs. 1, I^{bis} (neu) und 4 (neu)

¹ Die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen versicherten Personen richtet sich nach Artikel 16 ATSG.

^{1bis} Invalideneinkommen, die weniger als 20 Prozent des Valideneinkommens betragen, werden nur berücksichtigt, sofern der Bemessung der Invalidität ein tatsächlich erzieltetes Einkommen zugrunde gelegt wird.

⁴ Der Bundesrat umschreibt die zur Bemessung der Invalidität massgebenden Erwerbseinkommen sowie die möglichen Abzüge und Zuschläge.

Art. 28b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs (neu)

¹ Die Höhe des Rentenanspruchs wird gestützt auf den Invaliditätsgrad festgelegt.

² Bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent besteht Anspruch auf 25 Prozent einer ganzen Rente.

⁸ SR 830.1

⁹ SR 832.10

¹⁰ SR 832.20

¹¹ SR 833.1

¹² SR 830.1

¹³ SR 830.1

³ Jeder zusätzliche Prozentpunkt des Invaliditätsgrads erhöht den Rentenanspruch um 1,25 Prozent einer ganzen Rente.

Art. 30^{bis} Erheblichkeit der Änderung des Invaliditätsgrades (*neu*)

Verändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers um mindestens fünf Prozentpunkte, so gilt die Änderung als erheblich im Sinne von Artikel 17 ATSG¹⁴.

Art. 31 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Die Kinderrente beträgt 30 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente.

^{1bis} Haben beide Elternteile je einen Anspruch auf eine Kinderrente, so beträgt die Kinderrente jeden Elternteils 22,5 Prozent seiner Invalidenrente vor der Kürzung nach Artikel 35 AHVG.

Art. 38^{bis}, Abs. 3

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 4, 4^{bis} (neu) und 6

⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁵ Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird.

^{4bis} Der Anspruch entsteht, wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens eine Hilflosigkeit leichten Grades bestanden hat; vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Versicherte, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 42^{bis} Abs. 3).

Art. 51

Aufgehoben

Art. 54a Regionale ärztliche Dienste (*neu*)

¹ Die IV-Stellen richten interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste (RAD) ein. Der Bundesrat legt die Regionen nach Anhörung der Kantone fest.

¹⁴ SR 830.1

¹⁵ SR 831.10

² Die RAD beurteilen insbesondere:

- a. die medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs;
- b. die Zumutbarkeit von Eingliederungsmassnahmen;
- c. die medizinischen Aspekte der Eingliederungsfähigkeit vor, während und nach der Durchführung von Frühinterventions- und Eingliederungsmassnahmen.

³ Für die Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit einer versicherten Person, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben, ist für die IV-Stelle ausschliesslich die abschliessende Beurteilung der RAD massgebend.

⁴ Die RAD sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.

Art. 57 Abs. 1, Bst. d und i (neu)

¹ Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- d. die eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung;
- i. die Beratung der meldeberechtigten Stellen und Personen (Art. 3b) bei Fragen zur Invalidenversicherung, insbesondere zur Eingliederung.

Art. 57a Abs. 1^{bis} und 3 (neu)

^{1bis} Verfügungen über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen (Art. 52a ATSG) erfolgen ohne Vorbescheid.

³ Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen.

Art. 59 Sachüberschrift und Abs. 2 und 2^{bis}

Organisation und Verfahren

² und ^{2bis} *Aufgehoben*

Art. 60, Abs. 1, Bst. b und c

Die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben insbesondere folgende Aufgaben:

- b. die Berechnung der Renten, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten;
- c. die Auszahlung der Renten, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigungen an Volljährige.

Art. 66 Anwendbare Bestimmungen des AHVG

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften des AHVG¹⁶ sinngemäss Anwendung auf die Bearbeitung von Personendaten, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Kostenübernahme und Posttaxen, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer. Die Haftung für Schäden richtet sich nach Artikel 78 ATSG¹⁷ und sinngemäss nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG.

Variante 1

Art. 79b Sicherung des Bestands des IV-Ausgleichsfonds (*neu*)

¹ Sinkt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 40 Prozent einer Jahresausgabe, so trifft der Bundesrat folgende Massnahmen:

- a. Er erhöht den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 1 um höchstens 0,2 Lohnprozente und die Beiträge nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} entsprechend.
- b. Er unterbreitet der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres ab Erhöhung der Beitragssätze die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen.

² Die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden solange angewendet, bis der Bestand wieder 50 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat.

Variante 2

Art. 79b Sicherung des Bestands des IV-Ausgleichsfonds (*neu*)

¹ Sinkt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 40 Prozent einer Jahresausgabe, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen.

² Sinkt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 30 Prozent einer Jahresausgabe, so trifft der Bundesrat folgende Massnahmen:

- a. Er erhöht den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 1 um 0,3 Lohnprozente und die Beiträge nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} entsprechend.
- b. Er senkt die Renten linear um 5 Prozent und regelt die infolge der linearen Rentenkürzung nötige Koordination.

³ Die Massnahmen nach Absatz 2 werden solange angewendet, bis der Bestand wieder 50 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat.

¹⁶ SR 831.10

¹⁷ SR 830.1

II

Schlussbestimmungen der Änderung vom ...**(6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket)***a. Anpassung laufender Renten*

¹ Laufende Renten aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50 Prozent sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung anzupassen; die Revisionen erfolgen nach dem Alter der Rentenbezügerinnen und -bezüger in aufsteigender Reihenfolge.

² Keine Anpassung einer laufenden Rente nach Absatz 1 erfolgt im Zeitraum, in dem ein Anspruch auf eine Übergangsleistung nach Artikel 32¹⁸ besteht oder entstehen könnte. In diesem Fall erfolgt die Anpassung:

a. gleichzeitig mit der Überprüfung des Invaliditätsgrades nach Artikel 34¹⁹, falls ein Anspruch auf eine Übergangsleistung nach Artikel 32²⁰ entstanden ist;

b. am Ende der dreijährigen Frist nach Artikel 32²¹, falls kein Anspruch auf eine Übergangsleistung nach Artikel 32²² entstanden ist und die Anpassung aufgrund von Absatz 1 während dieser Frist erfolgt wäre.

b. Besitzstandwahrung für Rentenbezügerinnen und -bezüger, die älter sind als 55 Jahre

Für die laufenden Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, gilt das bisherige Recht.

c. Anpassung laufender Kinderrenten

Laufende Kinderrenten sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung anzupassen.

d. Entschuldung der Invalidenversicherung

¹ Zum Abbau ihrer Schulden gegenüber der AHV überweist die Versicherung dem AHV-Ausgleichsfonds jährlich den Anteil des Bestands der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds, der am Ende des Rechnungsjahres 50 Prozent einer Jahresausgabe übersteigt.

² Liegt der Bestand der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 50 Prozent einer Jahresausgabe, so erfolgt keine Rückzahlung.

¹⁸ BBl 2010 1941

¹⁹ BBl 2010 1941

²⁰ BBl 2010 1941

²¹ BBl 2010 1941

²² BBl 2010 1941

III

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. III)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²³ über das Verwaltungsverfahren

Art. 1 Abs. 3

³ Auf das Verfahren letzter kantonalen Instanzen, die gestützt auf öffentliches Recht des Bundes nicht endgültig verfügen, finden lediglich Anwendung die Artikel 34–38 und 61 Absätze 2 und 3 über die Eröffnung von Verfügungen und Artikel 55 Absätze 2 und 4 über den Entzug der aufschiebenden Wirkung.

2. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000²⁴ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 25 Abs. 2

² Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Art. 42 Rechtliches Gehör

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen im Sinne von Artikel 52a und Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind.

Art. 45 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Versicherungsträger kann die Mehrkosten, die ihm bei der Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs entstanden sind, der versicherten Person auferlegen, wenn sie:

a. versucht hat, eine Versicherungsleistung unrechtmässig zu beanspruchen; oder

²³ SR 172.021

²⁴ SR 830.1

b. aktiv dazu beigetragen hat, dass ihr eine Versicherungsleistung unrechtmässig gewährt wird.

Art. 49a Entzug der aufschiebenden Wirkung (neu)

Der Versicherungsträger kann in seiner Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn die Verfügung auf eine Geldleistung gerichtet ist.

Art. 52a Vorsorgliche Einstellung von Leistungen (neu)

Der Versicherungsträger kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass die Leistungen unrechtmässig bezogen werden; oder
- b. davon auszugehen ist, dass eine Rückforderung uneinbringlich ist.

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 35^{ter} 4. Kinderrente (neu)

¹Die Kinderrente beträgt 30 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

²Haben beide Elternteile je einen Anspruch auf eine Kinderrente, so beträgt die Kinderrente jeden Elternteils 22,5 Prozent seiner Altersrente vor der Kürzung nach Artikel 35.

Art. 97

Aufgehoben

Übergangsbestimmung der Änderung vom ... (6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket)

Anpassung laufender Kinderrenten

Laufende Kinderrenten sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung anzupassen.

²⁵ SR 831.10

4. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008²⁶ über die Sanierung der Invalidenversicherung

Art. 2 Abs. 2

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006²⁷ über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 27

Aufgehoben

6. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁸ über die berufliche Alters-Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 24 Abs. 1

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu 100 Prozent invalid ist. Ist er zu weniger als 100 Prozent aber mindestens zu 40 Prozent invalid, beläuft sich sein Anspruch auf den entsprechenden Anteil in Prozenten einer vollen Rente.

Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

(6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket)

Laufende Invalidenrenten

¹ Für Invalidenrenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu laufen begonnen haben, gilt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 das bisherige Recht.

² Verändert sich nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bei einer Rentenrevision der Invaliditätsgrad im Sinne der IV erheblich, so untersteht die Invalidenrente ab diesem Zeitpunkt Artikel 24 Absatz 1 gemäss der Änderung vom, es sei denn:

a. die IV verzichte aufgrund von Buchstabe b der Schlussbestimmung zur Änderung des IVG²⁹ vom ... (Besitzstandswahrung für Rentenbezügerinnen und -bezüger, die älter sind als 55 Jahre) auf eine Anpassung der Rente;

²⁶ SR 831.27

²⁷ SR 831.30

²⁸ SR 831.40

²⁹ SR 831.20

b. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades würde die Anwendung des geänderten Artikels 24 Absatz 1 eine Rente ergeben, die tiefer ist als die bisherige; oder

c. bei einer Senkung des Invaliditätsgrades würde die Anwendung des geänderten Artikels 24 Absatz 1 eine Rente ergeben, die höher ist als die bisherige.

³ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a BVG³⁰ wird eine Anpassung nach Absatz 2 aufgeschoben.

7. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³¹

Art. 88 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Entstehen durch den versuchten oder vollendeten unrechtmässigen Bezug von Leistungen Mehrkosten im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle, so sind diese von den Arbeitgebern zu tragen.

³ Der Schadenersatzanspruch verjährt drei Jahre, nachdem die Ausgleichsstelle vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten.

³⁰ BBl 2010 1941

³¹ SR 837.0